

INHALTSVERZEICHNIS

Seite

Rhein-Erft-Kreis

197. Bekanntmachung 3
Vollzug der Wassergesetze und des Gesetzes über Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG); Antrag auf wasserrechtliche Genehmigung zum Gewässerausbau/ Verbesserung des Hochwasserschutzes am Palmersdorfer Bach durch den Palmersdorfer Bachverband
198. Bekanntmachung 4-13
ENTWURF der Haushaltssatzung des Rhein-Erft-Kreises für die Haushaltsjahre 2025 und 2026

Kreisstadt Bergheim

199. Bekanntmachung 14-15
zum Bebauungsplan Nr. 304/Kenten „Albrecht-Dürer-Allee“ über die Aufstellung gemäß § 2 (1) Baugesetzbuch (BauGB) in Anwendung des beschleunigten Verfahrens nach § 13 a BauGB
200. Bekanntmachung 16-20
zur 141. Flächennutzungsplanänderung- Stadtteil Glessen - Glessener Mühlenhof über die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 (2) Baugesetzbuch (BauGB)
201. Bekanntmachung 21-23
zur 154. Flächennutzungsplanänderung- Spiel- und Sportflächen
Teilfläche 1 „Am Hüttenhof“, Stadtteil Büsdorf,
Teilfläche 2 „Von-Galen-Platz“, Stadtteil Niederaußem,
Teilfläche 3 „Peringser Straße“, Stadtteil Glesch,
Teilfläche 4 „zum Grüngürtel, Statteil

Stadt Bedburg

202. Bekanntmachung 24-26
66. Flächennutzungsplanänderung - Neubaugebiet an der Pfarrer-Bodden-Straße

Stadt Pulheim

203. Bekanntmachung 27-30
über den Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 163 Pulheim
sowie über die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit (öffentliche
Unterrichtung und Erörterung) gemäß § 3 Absatz 1 und § 4 Absatz 1
Baugesetzbuch (BauGB) an der Aufstellung dieses Bebauungsplanes
Bereich: Nördlich der August-Euler-Straße
204. Bekanntmachung 31-34
über die Aufstellung der Teilbereichsänderung Nr. 20.4 des Flächennutzungsplanes
der Stadt Pulheim; Ortsteil Pulheim, Bereich: Nördlich der August-Euler-Straße
sowie über die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit an der Aufstellung dieser
Teilbereichsänderung (öffentliche Unterrichtung und Erörterung) gemäß §§ 3 Absatz 1
und 4 Absatz 1 Baugesetzbuch (BauGB)

Bekanntmachung des Rhein-Erft-Kreises

Vollzug der Wassergesetze und des Gesetzes über Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);

Antrag auf wasserrechtliche Genehmigung zum Gewässerausbau/Verbesserung des Hochwasserschutzes am Palmersdorfer Bach durch den Palmersdorfer Bachverband

Der Palmersdorfer Bachverband beantragte mit Schreiben vom 12.09.2024 die wasserrechtliche Genehmigung für den Gewässerausbau/Verbesserung des Hochwasserschutzes des Palmersdorfer Baches im Stadtgebiet Wesseling.

Zwischen den Straßen „Im kleinen Mölchen“ und „Am Helmeshof“ soll die vorhandene Verwallung zurückverlegt und verbessert wieder aufgebaut werden. Dazu soll auch zwischen dem Palmersdorfer Bach und der neuen Verwallung eine Primäraue geschaffen werden. Diese Maßnahme dient sowohl dem Hochwasserschutz als auch der ökologischen Gewässerentwicklung.

Für dieses Vorhaben ist gemäß § 3c UVPG i.V.m. Ziffer 13.18.2 der Anlage I zum UVPG eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles vorzunehmen, ob eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist.

Diese Vorprüfung hat ergeben, dass durch das Vorhaben aufgrund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage II des UVPG aufgeführten Kriterien keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu besorgen sind. Dementsprechend war im vorliegenden Fall die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem UVPG nicht erforderlich. Die Übereinstimmung des Vorhabens mit dem materiellen Umweltrecht wird unbeschadet dessen im Rahmen des Genehmigungsverfahrens - ohne die zusätzlichen, im wesentlichen verfahrensrechtlichen Anforderungen des UVPG - überprüft. Die Feststellung wird hiermit gemäß § 3a Satz 2 UVPG bekannt gegeben. Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Nähere Informationen können beim Rhein-Erft-Kreis, Amt 70/2 - Untere Wasserbehörde, Fr. Siebel, Ebene 3, Flur A, Zimmer 35, Tel. 02271 - 83 - 17048 eingeholt werden.

Bergheim, den 09.10.2024

Im Auftrag
Sieggers

ENTWURF der Haushaltssatzung des Rhein-Erft-Kreises für die Haushaltsjahre 2025 und 2026

Aufgrund des § 53 Abs. 1 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW S. 646), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 05.07.2024 (GV. NRW. S. 444) in Verbindung mit §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW S. 666), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 05.07.2024 (GV. NRW. S. 444), hat der Kreistag des Rhein-Erft-Kreises am xx.xx.2024 folgende Haushaltssatzung für die Haushaltsjahre 2025 und 2026 erlassen:

§ 1

Der **Haushaltsplan** für die Haushaltsjahre 2025 und 2026, der die für die Erfüllung der Aufgaben des Kreises voraussichtlich erzielbaren Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im Ergebnisplan in 2025 mit

dem Gesamtbetrag der Erträge auf	652.368.953 EUR
dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	714.423.050 EUR
abzüglich globaler Minderaufwendungen von	14.255.995 EUR
somit auf	700.167.055 EUR

im Finanzplan in 2025 mit

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	632.407.209 EUR
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	700.077.850 EUR
nachrichtlich: globaler Minderaufwand von x EUR im Ergebnisplan	14.255.995 EUR
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit	13.783.850 EUR
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit	39.860.100 EUR
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	0 EUR
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	823.400 EUR

im Ergebnisplan in 2026 mit

dem Gesamtbetrag der Erträge auf	677.343.541 EUR
dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	739.417.600 EUR
abzüglich globaler Minderaufwendungen von	14.756.658 EUR
somit auf	724.660.942 EUR

im Finanzplan in 2026 mit

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	657.977.847 EUR
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	723.403.700 EUR
nachrichtlich: globaler Minderaufwand von x EUR im Ergebnisplan	14.756.658 EUR
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit	10.361.700 EUR
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit	63.664.700 EUR
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	0 EUR
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	840.900 EUR

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der **Kredite**, deren Aufnahme für Investitionen erforderlich ist, wird für **2025** auf 0 EUR

und für **2026** auf 0 EUR festgesetzt.

§ 3

Der **Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen**, der zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird für **2025** auf 44.926.300 EUR

und für **2026** auf 53.656.000 EUR festgesetzt.

§ 4

Die **Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage** aufgrund des voraussichtlichen Jahresergebnisses im Ergebnisplan wird für **2025** auf 47.798.102 EUR festgesetzt.

Die **Verringerung der Allgemeinen Rücklage** aufgrund des voraussichtlichen Jahresergebnisses im Ergebnisplan wird für **2025** auf 0 EUR festgesetzt.

Die **Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage** aufgrund des voraussichtlichen Jahresergebnisses im Ergebnisplan wird für **2026** auf 47.317.401 EUR festgesetzt.

Die **Verringerung der Allgemeinen Rücklage** aufgrund des voraussichtlichen Jahresergebnisses im Ergebnisplan wird für **2026** auf 0 EUR festgesetzt.

§ 5

Der **Höchstbetrag der Kredite**, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird für **2025** auf 20.000.000 EUR

und für **2026** auf 20.000.000 EUR festgesetzt.

§ 6

1. Zur Deckung der durch die sonstigen Erträge nicht gedeckten Aufwendungen wird von den kreisangehörigen Gemeinden eine **Kreisumlage** erhoben. Der Umlagesatz wird für das Haushaltsjahr **2025 auf 29,30 v.H.** und für das Haushaltsjahr **2026 auf 29,30 v.H.** der für die Gemeinden nach dem Gemeindefinanzierungsgesetz 2025 bzw. 2026 geltenden Umlagegrundlagen festgesetzt.

2. Zur Deckung der Umlage des **Zweckverbandes Kölner Randkanal** nach Spitzeneinleitungsmengen (cbm/s) lt. Anlage 2 zur Satzung des Zweckverbandes Kölner Randkanal vom 09.07.1976 wird gem. § 7 Abs. 1 KAG i.V.m. § 56 Abs. 4 KrO NRW eine ausschließliche Belastung (**Mehrbelastung**) in den Haushaltsjahren **2025 und 2026** in Höhe von **581.000 EUR (2025) bzw. 584.000 (2026) EUR** erhoben. Zu dieser ausschließlichen Belastung (Mehrbelastung) werden die Städte Frechen, Hürth und Pulheim herangezogen.

Es entfallen in **2025** auf:

Stadt	in EUR
Frechen	233.481
Hürth	124.708
Pulheim	222.811
gesamt	581.000

Es entfallen in **2026** auf:

Stadt	in EUR
Frechen	234.687
Hürth	125.352
Pulheim	223.962
gesamt	584.000

3. Zur Deckung der **Aufwandabdeckungsfehlbeträge an die Stadt Köln** zu den Betriebskosten für den Omnibusverkehr sowie zu den Betriebskosten der Stadtbahnlinie 7 - jeweils nach platzkilometrischen Leistungen - wird gem. § 56 Abs. 6 KrO NRW eine ausschließliche Belastung (**Mehrbelastung**) in den Haushaltsjahren **2025 und 2026** in Höhe von jeweils **2.259.000 EUR** erhoben. Zu dieser ausschließlichen Belastung (Mehrbelastung) werden die Städte Frechen und Pulheim herangezogen.

Es entfallen in **2025** auf:

Stadt	in EUR
Frechen	2.144.000
Pulheim	115.000
gesamt	2.259.000

Es entfallen in **2026** auf:

Stadt	in EUR
Frechen	2.144.000
Pulheim	115.000
gesamt	2.259.000

4. Zur teilweisen Deckung der Aufwandabdeckungsfehlbeträge an den Aachener Verkehrsverbund (AVV) für die Betriebskosten der grenzüberschreitenden Omnibusverkehre –jeweils nach platzkilometrischen Leistungen– wird gem. § 56 Abs. 6 KrO NRW eine ausschließliche Belastung (**Mehrbelastung**) in den Haushaltsjahren **2025 und 2026** in Höhe von jeweils **15.718 EUR** erhoben. Zu dieser ausschließlichen Belastung (Mehrbelastung) werden die Städte Erftstadt und Elsdorf herangezogen.

Es entfallen in **2025** auf:

Stadt	in EUR
Elsdorf	4.078
Erftstadt	11.640
gesamt	15.718

Es entfallen in **2026** auf:

Stadt	in EUR
Elsdorf	4.078
Erftstadt	11.640
gesamt	15.718

5. Zur teilweisen Deckung des Zuschusses an die **Rhein-Erft-Verkehrsgesellschaft mbH** wird gem. § 56 Abs. 4 KrO NRW eine ausschließliche Belastung (**Mehrbelastung**) im Haushaltsjahr **2025** in Höhe von **19.295.600 EUR** und im Haushaltsjahr **2026** in Höhe von **21.214.100 EUR** erhoben.

Dabei werden in der Sparte Omnibus die Platzkilometer zugrunde gelegt, während in der Sparte mobie/mobic/AST die Erträge, Aufwendungen und Verwaltungskosten für jede Kommune ermittelt werden. Zu dieser ausschließlichen Belastung (Mehrbelastung) werden die Städte Bedburg, Bergheim, Brühl, Elsdorf, Erftstadt, Frechen, Hürth, Kerpen, Pulheim und Wesseling herangezogen.

Es entfallen in **2025** auf:

Stadt	in EUR
Bedburg	1.567.779
Bergheim	3.282.980
Brühl	771.865
Elsdorf	1.025.550
Erftstadt	3.127.047
Frechen	2.400.408
Hürth	1.047.199
Kerpen	3.599.418
Pulheim	2.137.227
Wesseling	336.130
gesamt	19.295.600

Es entfallen in 2026 auf:

Stadt	in EUR
Bedburg	1.723.658
Bergheim	3.609.396
Brühl	848.609
Elsdorf	1.127.517
Erfstadt	3.437.959
Frechen	2.639.072
Hürth	1.151.319
Kerpen	3.957.296
Pulheim	2.349.725
Wesseling	369.550
gesamt	21.214.100

6. Zur Deckung der **Aufwandabdeckungsfehlbeträge an den Kreis Euskirchen** zu den Betriebskosten für die RVK-Linien 807, 984 und 985 (Vereinbarung mit dem Kreis Euskirchen) - jeweils nach Gesamtnutzkilometern - wird gem. § 56 Abs. 6 KrO NRW eine ausschließliche Belastung (**Mehrbelastung**) in den **Haushaltsjahren 2025 und 2026** in Höhe von jeweils **787.850 EUR** erhoben. Zu dieser ausschließlichen Belastung (Mehrbelastung) werden die Städte Brühl und Erfstadt herangezogen.

Es entfallen in 2025 auf:

Stadt	in EUR
Brühl	210.850
Erfstadt	577.000
gesamt	787.850

Es entfallen in 2026 auf:

Stadt	in EUR
Brühl	210.850
Erfstadt	577.000
gesamt	787.850

7. Zur Deckung der Nettoaufwendungen folgender kreiseigener Förderschulen

- Maria-Montessori-Schule,
- Paul-Krämer-Schule,
- Schule zum Römerturm,
- Milos-Sovak-Schule,
- Michael-Ende-Schule,
- Heinrich-Böll-Schule und
- Albert-Einstein-Schule

wird jeweils nach den Schülerinnen und Schülern - Zuordnung nach Wohnort - gem. § 56 Abs. 4 KrO NRW eine ausschließliche Belastung (Mehrbelastung) im Haushaltsjahr **2025** in Höhe von **16.305.797 EUR** und im Haushaltsjahr **2026** in Höhe von **16.453.469 EUR** erhoben.

Zu dieser ausschließlichen Belastung (Mehrbelastung) werden die Städte Bedburg, Bergheim, Brühl, Elsdorf, Erftstadt, Frechen, Hürth, Kerpen, Pulheim und Wesseling herangezogen.

Es entfallen in **2025** auf:

Stadt	in EUR
Bedburg	679.514
Bergheim	3.186.378
Brühl	873.864
Elsdorf	1.197.403
Erftstadt	1.561.236
Frechen	2.134.468
Hürth	1.627.515
Kerpen	3.255.459
Pulheim	815.300
Wesseling	974.660
gesamt	16.305.797

Es entfallen in 2026 auf:

Stadt	in EUR
Bedburg	688.803
Bergheim	3.275.081
Brühl	887.831
Elsdorf	1.184.334
Erftstadt	1.507.127
Frechen	2.131.628
Hürth	1.657.843
Kerpen	3.293.234
Pulheim	828.459
Wesseling	999.129
gesamt	16.453.469

8. Die Umlage nach Nr. 1 sowie die ausschließlichen Belastungen (Mehrbelastungen) nach Nrn. 2 bis 7 sind zu den Fälligkeiten am 28.02., 31.05., 30.08., 30.11. des Haushaltsjahres jeweils mit einem Viertel des Gesamtbetrages zu zahlen. Erfolgt die Wertstellung der Zahlung nicht am Fälligkeitstag, werden Verzugszinsen in Höhe von 6 % p.a. für die ausstehenden Beträge erhoben.
9. Die ausschließlichen Belastungen (Mehrbelastungen) nach Nrn. 3, 5, 6 und 7 werden gemäß § 56 Abs. 4 und 6 KrO NRW bei Differenzen zwischen Plan und Ergebnis im übernächsten Jahr ausgeglichen.

§ 7

1. Gemäß § 21 Abs. 1 Satz 1 der Kommunalhaushaltsverordnung (KomHVO) NRW werden folgende Budgets gebildet:
 - a) Die Personal- und Versorgungsaufwendungen (Zeilen 11 und 12) aller Teilpläne werden zu einem Budget zusammengefasst.
 - b) Die Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen (Zeile 13), die sonstigen ordentlichen Aufwendungen (Zeile 16) sowie das SK 5019000 (Zeile 11, soweit nicht im Personalbudget) aller in der Verantwortung eines Amtes/Referates stehenden Produkte werden zu einem Budget zusammengefasst. Diese Aufwendungen sind deckungsverpflichtet zu Gunsten der Aufwendungen für Abschreibungen (Zeile 14) der jeweiligen Teilpläne. Von diesem Budget ausgenommen sind die aufgabenbezogenen Leistungsbeteiligungen im Produktbereich 05 – Soziale Leistungen (s. auch Buchstabe d).
 - c) Die Aufwendungen für Abschreibungen (Zeile 14) aller in der Verantwortung eines Amtes/Referates stehenden Produkte werden zu einem Budget zusammengefasst. Diese Aufwendungen sind deckungsberechtigt zu Lasten der Zeilen 13 und 16 der jeweiligen Teilpläne.

- d) Die Transferaufwendungen (Zeile 15) aller in der Verantwortung eines Amtes/Referates stehenden Produkte werden zu einem Budget zusammengefasst. In das Budget der Sozialtransferzuwendungen (Produktbereich 05 – Soziale Leistungen) werden die aufgabenbezogenen Leistungsbeteiligungen (Kontierung 546x) einbezogen.
- e) Die Finanzaufwendungen (Zeile 20) aller Produkte werden zu einem Budget zusammengefasst.
- f) Die Aufwendungen aus interner Leistungsverrechnung (Zeile 28) aller Teilpläne werden zu einem Budget zusammengefasst.
- g) Die investiven Auszahlungen aller in der Verantwortung eines Amtes/Referates stehenden Produkte (Zeilen 7 – 12 der jeweiligen Teilpläne) werden zu einem Budget zusammengefasst. Zusätzliche Aufwendungen für Abschreibungen müssen auf Amts-/Referatsebene erwirtschaftet werden.

In den Budgets ist die Summe der Aufwendungen für die Haushaltsausführung verbindlich. Sofern die Aufwendungen unter a), b), d) und e) mit entsprechenden Auszahlungen korrespondieren, werden diese sowie die konsumtiven Auszahlungen, denen keine Aufwendungen gegenüberstehen, zu einem Budget auf Amts-/Referatsebene zusammengefasst. Bei Wahrnehmung von Querschnittsaufgaben (insbesondere im Bereich Hochbau, Liegenschaften und zentraler Beschaffungsstelle) werden zur Bewirtschaftung der entsprechenden Ansätze die Budgets produktübergreifend erweitert. Hierbei werden die unterschiedlichen Budgets der einzelnen Ämter/ Referate durch Mitgabe von Kostenstellen getrennt. Eine darüber hinaus kostenstellenübergreifende Deckung innerhalb der Zeile eines Produktes ist möglich.

Die Bewirtschaftung der Budgets darf nicht zu einer Minderung des Saldos aus laufender Verwaltungstätigkeit führen.

Die Verfügungsmittel des Landrates sind aus dem unter b) genannten Budget ausgenommen.

2. Einsparungen bei Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen (Zeile 12) und bei sonstigen Auszahlungen (Zeile 15) aller in der Verantwortung eines Amtes/Referates stehenden Produkte werden für einseitig deckungsfähig zu Gunsten der investiven Auszahlungen des Verantwortungsbereichs (Zeile 9 der jeweiligen Teilpläne) erklärt, sofern der zusätzliche Abschreibungsaufwand (Zeile 14) über Nr.1 c) gedeckt ist. Hierzu bedarf es eines entsprechenden Planvermerkes in den Teilplänen.
3. Sofern nicht in den Teilplänen entsprechende Planvermerke enthalten sind, berechtigen Mehrerträge bei einzelnen Produktsachkonten zu Mehraufwendungen bei einzelnen Produktsachkonten unter folgenden Voraussetzungen:
 - a) Es handelt sich um Produktsachkonten eines Produktes,
 - b) Es besteht eine rechtliche Zweckbindung zwischen Ertrag und Aufwand,
 - c) Die Anwendung der unechten Deckung führt nicht zu einer Minderung des Zahlungssaldos aus laufender Verwaltungstätigkeit,
 - d) Die im Rahmen der unechten Deckung verstärkten Produktsachkonten dürfen keine Mittel an andere Produktsachkonten abgeben.

Die damit korrespondierenden Mehreinzahlungen berechtigen zu Mehrauszahlungen.

4. Mehreinzahlungen aus Investitionstätigkeit bei einzelnen Produktsachkonten berechtigen zu Mehrauszahlungen für Investitionstätigkeit bei einzelnen Produktsachkonten unter folgenden Voraussetzungen:
 - a) Es handelt sich um Produktsachkonten eines Produktes,
 - b) Es besteht eine rechtliche Zweckbindung zwischen Einzahlung und Auszahlung,
 - c) Die im Rahmen der unechten Deckung verstärkten Produktsachkonten dürfen keine Mittel an andere Produktsachkonten abgeben.
5. Sofern in den jeweiligen Erläuterungen zu den Teilplänen besondere Vermerke aufgenommen wurden, gelten diese vorrangig.
6. Gemäß § 12 Abs. 2 KomHVO NRW werden die Verpflichtungsermächtigungen innerhalb der einzelnen Teilpläne zu einem Budget zusammengefasst.
7. Gemäß § 22 Abs. 1 KomHVO NRW werden die Ermächtigungen für Aufwendungen und Auszahlungen mit Ausnahme der Verfügungsmittel des Landrates für übertragbar erklärt, wobei nicht in Anspruch genommene Ermächtigungen noch bis zum Ende des folgenden Haushaltsjahres verfügbar bleiben. Die Entscheidung zur Übertragbarkeit erfolgt im Einzelfall.

§ 8

1. Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen gelten im Sinne des § 83 Abs. 2 GO NRW als erheblich, wenn sie im Einzelfall mehr als **35.000 EUR** ausmachen. Als nicht erheblich gelten diese, wenn sie aufgrund interner Leistungsverrechnung und infolge von Jahresabschlussbuchungen notwendig werden.
2. Über die Leistung von über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen entscheidet der Kämmerer/ die Leitung des Amtes für Finanzwirtschaft und Controlling. Soweit die Aufwendungen und Auszahlungen erheblich sind, bedürfen sie der vorherigen Zustimmung des Kreistages.

§ 9

Die Wertgrenzen nach § 4 Abs. 4 und § 13 KomHVO NRW werden entsprechend des Beschlusses des Kreistages vom 28.02.2008 (DS-Nr. 10/2008) auf **35.000 EUR** festgesetzt.

§ 10

1. Soweit im Stellenplan der Vermerk "künftig wegfallend" (kw) angebracht ist, dürfen frei werdende Stellen dieser Besoldungs- oder Entgeltgruppe nicht mehr besetzt werden.
2. Die im Stellenplan angebrachten Vermerke "künftig umzuwandeln" (ku) haben die Wirkung, dass jede frei werdende, von einem Vermerk betroffene Beamten- oder Beschäftigtenstelle in eine Stelle einer anderen Besoldungs - oder Entgeltgruppe umzuwandeln ist.

II. Möglichkeit zur Einsichtnahme

Der Entwurf der Haushaltssatzung des Rhein-Erft-Kreises für die Haushaltsjahre 2025 und 2026 liegt gemäß § 54 KrO NRW in der Zeit vom 16. Oktober 2024 bis zum 30. November 2024 während der allgemeinen Öffnungszeiten (nur werktags) im Kreishaus in 50126 Bergheim, Willy-Brandt-Platz 1, Ebene 2 Flur A Raum 45, öffentlich aus.

Daneben ist der Entwurf im Internet unter der Adresse www.rhein-erft-kreis.de im Bereich Haushalt abrufbar.

III. Möglichkeit zur Erhebung von Einwendungen

Einwendungen gegen den Entwurf der Haushaltssatzung des Rhein-Erft-Kreises für die Haushaltsjahre 2025 und 2026 können von Einwohnerinnen und Einwohnern oder Abgabepflichtigen der kreisangehörigen Städte in der Zeit vom 16. Oktober 2024 bis zum 06. November 2024 schriftlich oder, nach vorhergehender Terminvereinbarung, zur Niederschrift beim Landrat des Rhein-Erft-Kreises (Amt für Finanzwirtschaft und Controlling) im Kreishaus in 50126 Bergheim, Willy-Brandt-Platz 1, Ebene 2 Flur A Raum 45, erhoben werden.

Über die Einwendungen berät der Kreistag in öffentlicher Sitzung.

Bergheim, 9. Oktober 2024



Frank Rock
Landrat



**Öffentliche Bekanntmachung
zum Bebauungsplan Nr. 304/Kenten „Albrecht-Dürer-Allee“
über die Aufstellung gemäß § 2 (1) Baugesetzbuch (BauGB) in Anwendung des beschleunigten Verfahrens
nach § 13 a BauGB**

Der Rat der Kreisstadt Bergheim hat in seiner Sitzung am 30.09.2024 folgenden Beschluss gefasst:

Die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 304/Ke „Albrecht-Dürer-Allee“ wird gem. § 2 (1) BauGB in Anwendung des beschleunigten Verfahrens nach § 13 a BauGB beschlossen.

Plangeltungsbereich:

Der Plangeltungsbereich wird durch den beigefügten Übersichtsplan (siehe Anlage) näher bestimmt. Der Übersichtsplan ist Bestandteil des Beschlusses.

Der vorstehende Beschluss des Rates der Kreisstadt Bergheim wird hiermit gem. § 2 (1) BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) – in der zzt. geltenden Fassung – in Verbindung mit § 25 der Hauptsatzung der Kreisstadt Bergheim vom 10.11.2020 – in der zzt. geltenden Fassung – öffentlich bekannt gemacht.

Zielsetzung:

Mit der Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 304/Kenten „Albrecht-Dürer-Allee“ sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für den Bau einer dreizügigen Grundschule und einer Turnhalle geschaffen werden.

**Öffentliche Bekanntmachung
zum Bebauungsplan Nr. 304/Kenten „Albrecht-Dürer-Allee“
in Anwendung des beschleunigten Verfahrens gemäß § 13 a BauGB
über die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 (2) BauGB und die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB**

Der Ausschuss für Planung und Städtische Betriebe der Kreisstadt Bergheim hat in seiner Sitzung am 12.09.2024 für den Bebauungsplan Nr. 304/Kenten „Albrecht-Dürer-Allee“ die Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 (2) BauGB und die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB beschlossen. Der Bebauungsplan wird in Anwendung des beschleunigten Verfahrens gem. § 13a BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 (4) BauGB aufgestellt. Von der frühzeitigen Unterrichtung der Öffentlichkeit gem. § 3 (1) BauGB und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (1) BauGB wird abgesehen.

Die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 (2) BauGB erfolgt durch Veröffentlichung im Internet. Zusätzlich wird eine leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit in Form einer öffentlichen Auslegung der Unterlagen zur Verfügung gestellt.

Der Entwurf des o. g. Bebauungsplanes mit der Begründung sowie den Fachgutachten werden in der Zeit vom

21.10.2024 bis einschließlich 22.11.2024

auf der Internetseite

<https://www.o-sp.de/bergheim/beteiligung>

www.bergheim.de>Stadttraum>Stadtentwicklung>Stadtplanung>aktuelle Beteiligungen

veröffentlicht.

Die vorgenannten Unterlagen können zusätzlich im Rahmen einer öffentlichen Auslegung innerhalb der oben genannten Veröffentlichungsfrist bei der

Kreisstadt Bergheim, Historisches Rathaus, 1. Etage,
Abteilung 8.1 – Stadtplanung
Bethlehemer Straße 9-11, 50126 Bergheim

während der allgemeinen Öffnungszeiten (montags bis mittwochs von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr, donnerstags von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und von 13.30 Uhr bis 18.00 Uhr, freitags von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr) eingesehen werden.

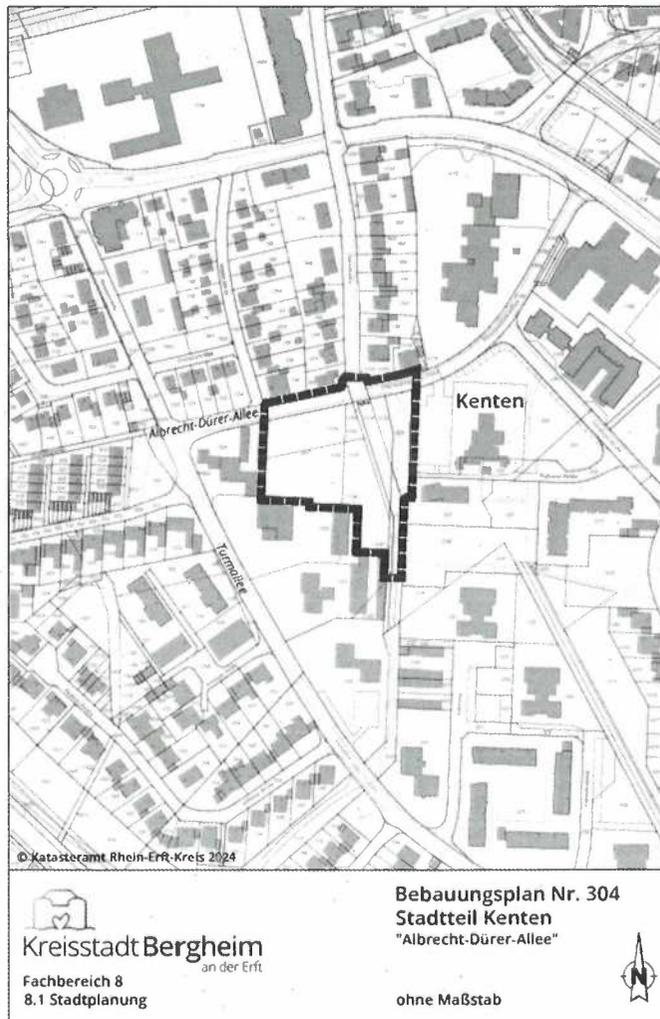
Während der Dauer der Veröffentlichungsfrist können Stellungnahmen elektronisch übermittelt werden, z. B. direkt über das Beteiligungsportal (<https://www.o-sp.de/bergheim/beteiligung>) oder per E-Mail an stadtplanung@bergheim.de, oder auch auf anderem Weg abgegeben werden, z. B. schriftlich an die Abteilung Stadtplanung der Kreisstadt Bergheim, Bethlehemer Straße 9-11, 50126 Bergheim oder zur Niederschrift bei der vorgenannten Abteilung.

Über die Stellungnahmen entscheidet der Rat der Kreisstadt Bergheim.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den o.g. Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können.

Bergheim, 10.10.2024

Volker Mießeler
Bürgermeister





Öffentliche Bekanntmachung
zur 141. Flächennutzungsplanänderung – Stadtteil Glessen – „Glessener Mühlenhof“
über die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 (2) Baugesetzbuch (BauGB)

Der Ausschuss für Planung und Städtische Betriebe der Kreisstadt Bergheim hat in seiner Sitzung am 30.09.2024 die Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 (2) BauGB und die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB für den Flächennutzungsplan – 141. Änderung – Stadtteil Glessen – „Glessener Mühlenhof“ beschlossen.

Städtebauliche Zielsetzung ist es, mit der 141. Flächennutzungsplanänderung der Kreisstadt Bergheim – Stadtteil Glessen – „Glessener Mühlenhof“ die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die planungsrechtliche Absicherung des bestehenden Erlebnisbauernhofes Glessener Mühlenhof im Rahmen eines Bebauungsplanes zu erlangen.

Zur o. g. Flächennutzungsplanänderung sind umweltbezogene Informationen und Stellungnahmen zu folgenden Schutzgütern verfügbar:

Schutzgut	Verfügbare umweltbezogene Informationen und Stellungnahmen	Art der Information / Urheber
Mensch und seine Gesundheit, Bevölkerung	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Angaben zu den Auswirkungen der Planung durch Gewerbelärm und Freizeitlärm ▪ Angaben zu den Auswirkungen der Planung durch Gerüche (landwirtschaftliche Nutzung) ▪ Angaben zu den Auswirkungen der Planung durch Verkehrsbelastung, Verkehrserschließung ▪ Angaben zu den Auswirkungen der Planung durch Lichtimmissionen ▪ Angaben zu den Auswirkungen auf das Plangebiet durch Elektromagnetische Belastungen (Höchstspannungsfreileitungen) <ul style="list-style-type: none"> ▪ Hinweise zu den planbedingten Auswirkungen, insbesondere über <ul style="list-style-type: none"> - Elektromagnetische Wirkungen von Hochspannungs- und Höchstspannungsfreileitungen, - Baugrund 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Schalltechnische Untersuchung ▪ Verkehrsgutachten ▪ Umweltbericht ▪ Begründung (städtebaulicher Teil) <ul style="list-style-type: none"> ▪ Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange <ul style="list-style-type: none"> - Amprion Bezirksregierung Köln Dez. 53 - RWE Power AG, Geologischer Dienst NRW, Bezirksregierung Arnsberg

	<ul style="list-style-type: none"> - Verkehrssituation (Anbindung, Verkehrsbelastung/ÖPNV) - Immissionen (Lärm, Licht, Gerüche) 	<ul style="list-style-type: none"> - Bezirksregierung Köln Dez. 25, Landesbetrieb Straßenbau NRW, Stadt Pulheim - Rhein-Erft-Kreis, Untere Immissionschutzbehörde
	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Hinweise auf Militärische Flugzone und dadurch bedingte Lärm/- Abgasemissionen 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Stellungnahme Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr (BAIUSBw) ▪ Begründung (städtebaulicher Teil) ▪ Umweltbericht
Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Angaben zu den Auswirkungen durch den Verlust und Erhalt von Biotoptypen und Lebensräumen in einem für die vorbereitende Bauleitplanung (FNP-Änderung) erforderlichen Detailgrad 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Umweltbericht
	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Hinweise auf die Belange des Natur- und Artenschutzes 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Stellungnahme aus der Behördenbeteiligung – Rhein-Erft-Kreis, Untere Naturschutzbehörde
	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Informationen zur faunistischen Bestandsaufnahme und Auswirkungen bei Umsetzung der Bauleitplanung, insbesondere zu den nicht planungsrelevanten und den planungsrelevanten Brutvogelarten und Säugetieren (Fledermäuse) 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Artenschutzprüfung ▪ Umweltbericht
Boden	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Informationen zu Bodenfunktionen, Bodentypen, Bodenbeschaffenheit 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Umweltbericht
	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Hinweise auf Störzone „Hücheler Sprung“ 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Stellungnahme aus der Behördenbeteiligung Geologischer Dienst NRW ▪ Begründung (städtebaulicher Teil)
	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Hinweise zu humosen Böden, geringe Tragfähigkeit 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Stellungnahme aus der Behördenbeteiligung RWE Power AG ▪ Begründung (städtebaulicher Teil)
	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Hinweise zu Bodenschutz 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Stellungnahmen aus der Behördenbeteiligung Rhein-Erft-Kreis, Untere Bodenschutzbehörde und Geologischer Dienst NRW

		<ul style="list-style-type: none"> ▪ Umweltbericht
Fläche	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Informationen zur Inanspruchnahme von Fläche und der damit einhergehenden Versiegelung bisher nicht bebauter Flächen 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Umweltbericht ▪ Stellungnahmen aus der Behördenbeteiligung Rhein-Erft-Kreis, Untere Bodenschutzbehörde und Geologischer Dienst NRW,
	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Hinweise zu Vermeidungs-, Minimierungs- und Ausgleichsmaßnahmen 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Stellungnahme aus der Behördenbeteiligung, Rhein-Erft-Kreis, Untere Naturschutzbehörde ▪ Umweltbericht ▪ Begründung
Wasser	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Informationen zur Grundwassersituation, Wasserschutzgebiet, Oberflächenwasser, Hochwasser-/Überschwemmungsgebieten 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Umweltbericht ▪ Begründung (städtebaulicher Teil)
	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Hinweise zu <ul style="list-style-type: none"> - Wasserschutzzone IIIB - Restriktionen bei der Nutzung oberflächennaher Erdwärme - Entwässerung - Grundwasserabsenkung 	<ul style="list-style-type: none"> Stellungnahme aus der Behördenbeteiligung <ul style="list-style-type: none"> ▪ Rhein Energie AG ▪ Rhein-Erft-Kreis, Untere Wasserbehörde ▪ Bezirksregierung Köln, Dez. 54 ▪ Bezirksregierung Arnsberg
Luft und Klima	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Informationen zu möglichen Beeinträchtigungen der lokal-klimatischen Bestandssituation ▪ Informationen zu Klimaschutz/Klimawandel, Starkregenereignisse 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Umweltbericht ▪ Begründung (städtebaulicher Teil)
	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Informationen zu möglichen Geruchsbelastungen (landwirtschaftliche Nutzung) 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Umweltbericht ▪ Begründung (städtebaulicher Teil)
Landschaft	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Informationen zu den Auswirkungen der Planung auf das Landschaftsbild und Landschaftsbezogene Erholung 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Umweltbericht
Kultur- und Sachgüter	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Hinweise zu Kulturgütern (Bodendenkmal) im und im Umfeld des Plangebietes 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Stellungnahme Landschaftsverband Rheinland - Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland ▪ Begründung (städtebaulicher Teil) ▪ Umweltbericht

	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Hinweise zu bestehenden Versorgungsleitungen, techn. Infrastruktur im Plangebiet 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Stellungnahmen aus der Behördenbeteiligung: Westnetz Vodafone, Telekom, Amprion
Wechselwirkung zwischen den Umweltschutzbelangen	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Hinweise zu möglichen Wechselwirkungen 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Umweltbericht

Die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 (2) BauGB erfolgt durch Veröffentlichung im Internet. Zusätzlich wird eine leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit in Form einer öffentlichen Auslegung der Unterlagen zur Verfügung gestellt.

Der Entwurf der o. g. Flächennutzungsplanänderung mit der Begründung und dem Umweltbericht sowie den Fachgutachten und den nach Einschätzung der Gemeinde wesentlichen bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen werden in der Zeit vom

21.10.2024 bis einschließlich 22.11.2024

auf der Internetseite

<https://www.o-sp.de/bergheim/beteiligung>

www.bergheim.de>Stadttraum>Stadtentwicklung>Stadtplanung>aktuelle Beteiligungen

veröffentlicht.

Die vorgenannten Unterlagen können zusätzlich im Rahmen einer öffentlichen Auslegung innerhalb der oben genannten Veröffentlichungsfrist bei der

Kreisstadt Bergheim, Historisches Rathaus, 1. Etage,
Abteilung 8.1 – Stadtplanung
Bethlehemer Straße 9-11, 50126 Bergheim

während der allgemeinen Öffnungszeiten (montags bis mittwochs von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr, donnerstags von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und von 13.30 Uhr bis 18.00 Uhr, freitags von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr) eingesehen werden.

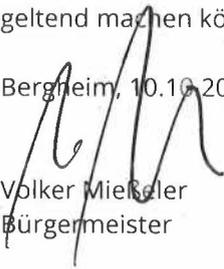
Während der Dauer der Veröffentlichungsfrist können Stellungnahmen elektronisch übermittelt werden, z. B. direkt über das Beteiligungsportal (<https://www.o-sp.de/bergheim/beteiligung>) oder per E-Mail an stadtplanung@bergheim.de, oder auch auf anderem Weg abgegeben werden, z. B. schriftlich an die Abteilung Stadtplanung der Kreisstadt Bergheim, Bethlehemer Straße 9-11, 50126 Bergheim oder zur Niederschrift bei der vorgenannten Abteilung.

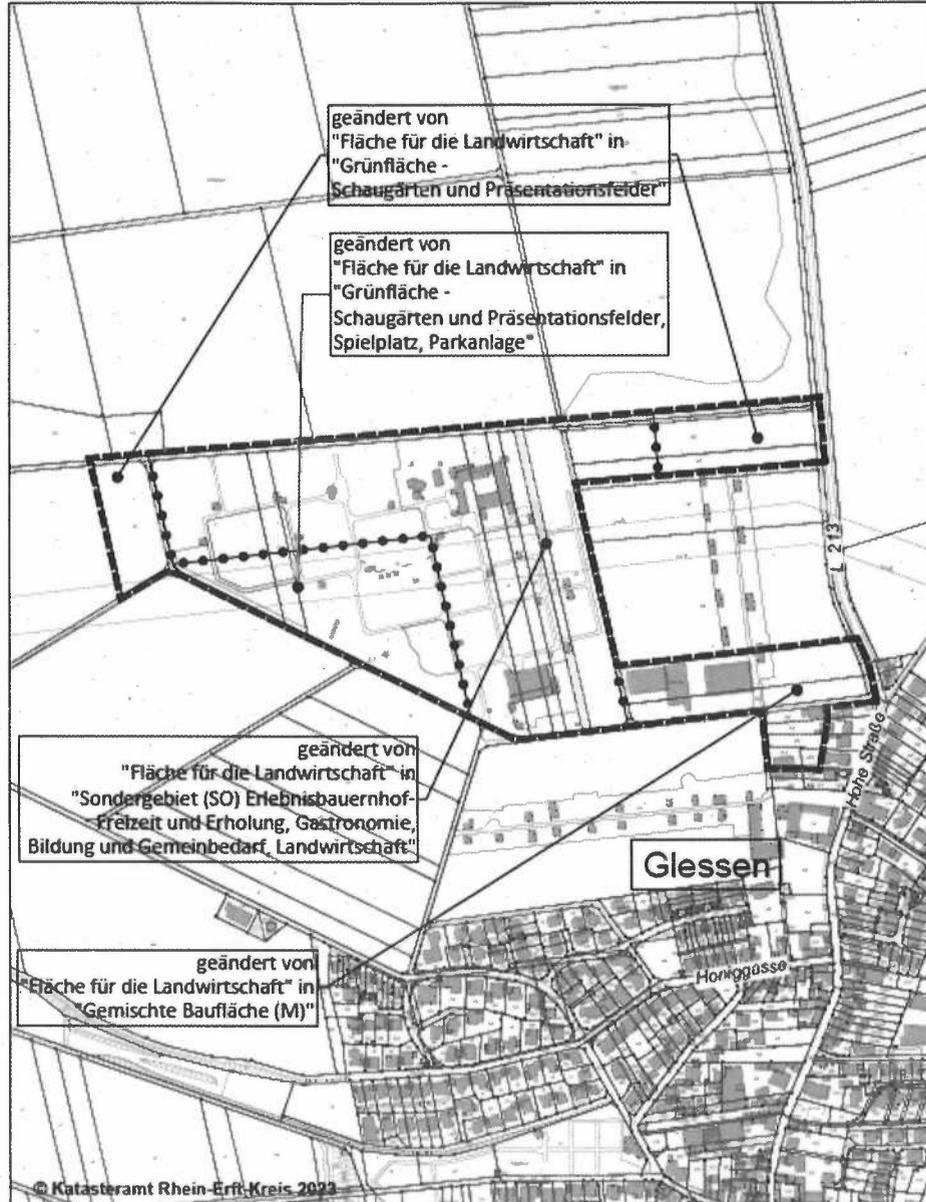
Über die Stellungnahmen entscheidet der Rat der Kreisstadt Bergheim.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den o.g. Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können.

Ferner wird darauf hingewiesen, dass eine Vereinigung im Sinne des § 4 (3) Satz 1 Nr. 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes gemäß § 7 (3) Satz 1 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes mit allen Einwendungen ausgeschlossen ist, die sie im Rahmen der Veröffentlichungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Bergheim, 10.10.2024


Volker Mießler
Bürgermeister



Kreisstadt Bergheim
an der Erft

Fachbereich 8
8.1 Stadtplanung

141.
Flächennutzungsplanänderung
"Glessener Mühlenhof"
Stadtteil Glessen

ohne Maßstab





Öffentliche Bekanntmachung
zur 154. Flächennutzungsplanänderung - „Spiel- und Sportflächen“
- Teilfläche 1 „Am Hüttenhof“, Stadtteil Büsdorf
- Teilfläche 2 „Von-Galen-Platz“, Stadtteil Niederaußem
- Teilfläche 3 „Peringser Straße“, Stadtteil Glesch
- Teilfläche 4 „Zum Grüngürtel, Statteil Thorr
über die Aufhebung des Aufstellungsbeschlusses vom 29.04.2024

Der Rat der Kreisstadt Bergheim hat in seiner Sitzung am 30.09.2024 folgenden Beschluss gefasst:

Der Beschluss des Rates der Kreisstadt Bergheim vom 29.04.2024 zur Aufstellung der 154. Änderung des Flächennutzungsplanes der Kreisstadt Bergheim – „Spiel- und Sportflächen“ wird aufgehoben.

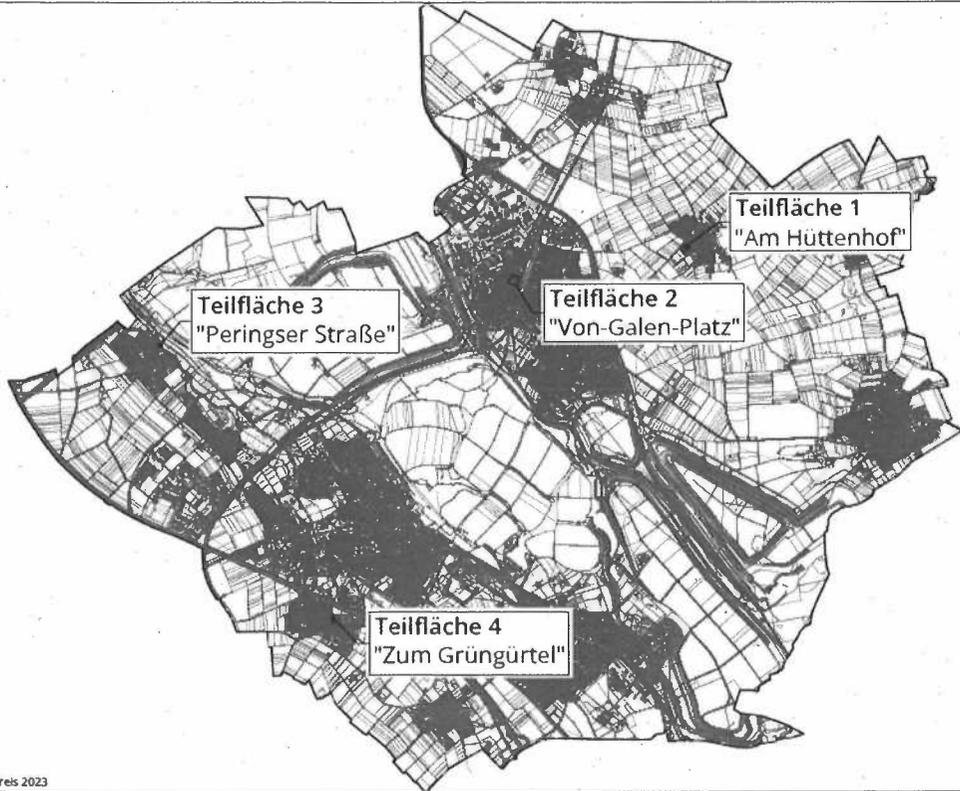
Inhalt der 154. Flächennutzungsplanänderung:

- Teilfläche 1 „Am Hüttenhof“, Stadtteil Büsdorf
Änderung der Darstellung „Fläche für die Landwirtschaft“ mit der Zweckbestimmung „Rückhaltebecken“ in „Grünfläche“ mit der Zweckbestimmung „Spiel- und Sportplatz“ / Zweckbestimmung „Rückhaltebecken“
- Teilfläche 2 „Von-Galen-Platz“, Stadtteil Niederaußem
Änderung der Darstellung „Grünfläche“ mit der Zweckbestimmung „Parkanlage“ in „Grünfläche“ mit der Zweckbestimmung „Spiel- und Sportplatz“
- Teilfläche 3 „Peringser Straße“, Stadtteil Glesch
Änderung der Darstellung „Flächen für Wald“ mit der Zweckbestimmung „Bolzplatz“ in „Grünfläche“ mit der Zweckbestimmung „Spiel- und Sportplatz“
- Teilfläche 4 „Zum Grüngürtel“, Stadtteil Thorr
Änderung der Darstellung „Grünfläche“ mit der Zweckbestimmung „Spielplatz“ in „Grünfläche“ mit der Zweckbestimmung „Spiel- und Sportplatz“

Der vorstehende Beschluss des Rates der Kreisstadt Bergheim wird hiermit gem. § 2 (1) BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) – in der zzt. geltenden Fassung – in Verbindung mit § 25 der Hauptsatzung der Kreisstadt Bergheim vom 10.11.2020 – in der zzt. geltenden Fassung – öffentlich bekannt gemacht.

Bergheim, den 10.10.2024


Volker Mießeler
Bürgermeister



© Katasteramt Rhein-Erft-Kreis 2023

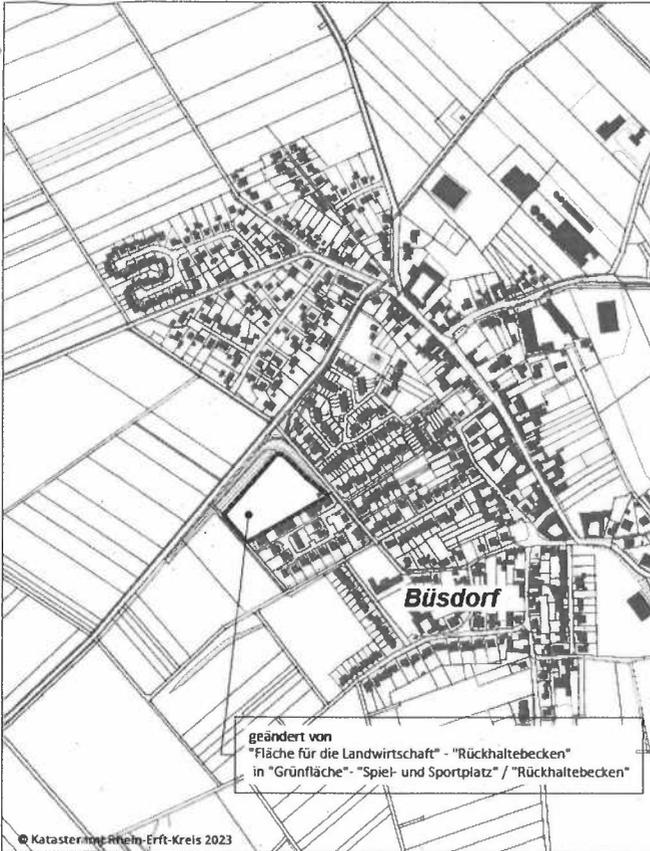


Fachbereich 8
8.1 Stadtplanung



154. Flächennutzungsplanänderung
"Spiel- und Sportflächen"

ohne Maßstab

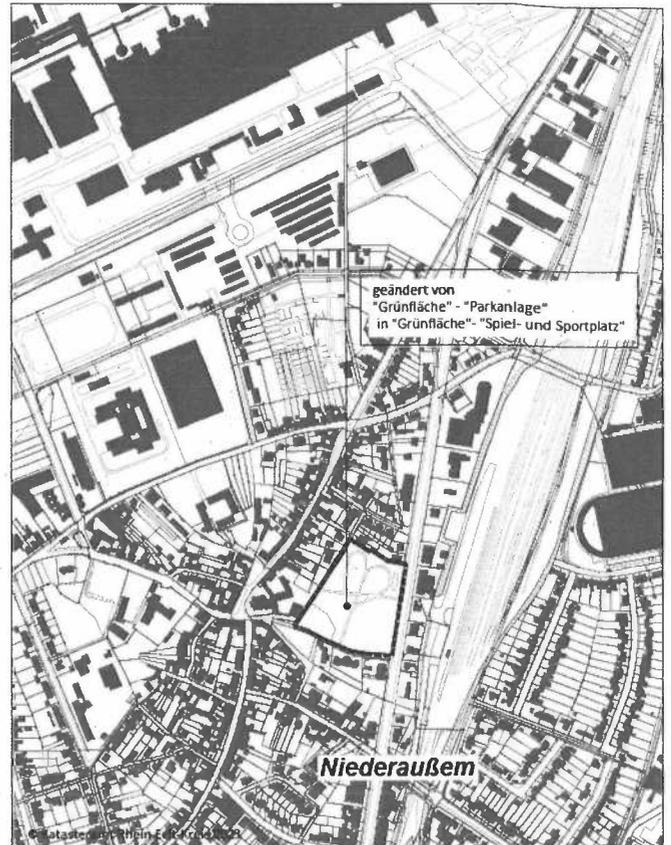


© Katasteramt Rhein-Erft-Kreis 2023


Kreisstadt Bergheim
 an der Erft
 Fachbereich 8
 8.1 Stadtplanung

154.
Flächennutzungsplanänderung
"Spiel- und Sportflächen"

Teilfläche 1 - "Am Hüttenhof"
 Stadtteil Büsdorf

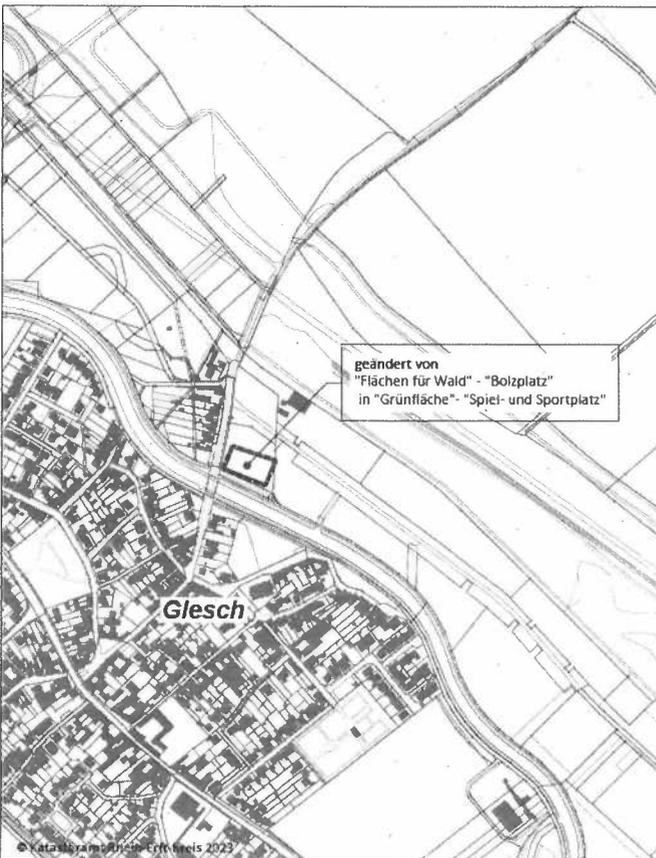


© Katasteramt Rhein-Erft-Kreis 2023


Kreisstadt Bergheim
 an der Erft
 Fachbereich 8
 8.1 Stadtplanung

154.
Flächennutzungsplanänderung
"Spiel- und Sportflächen"

Teilfläche 2 - "Von-Galen-Platz"
 Stadtteil Niederaußem

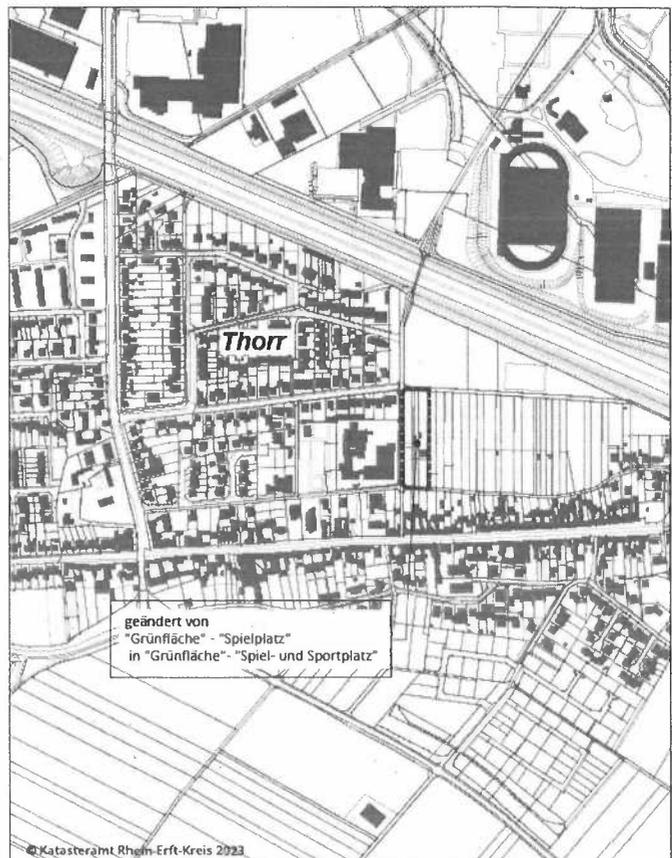


© Katasteramt Rhein-Erft-Kreis 2023


Kreisstadt Bergheim
 an der Erft
 Fachbereich 8
 8.1 Stadtplanung

154.
Flächennutzungsplanänderung
"Spiel- und Sportflächen"

Teilfläche 3 - "Peringser Straße"
 Stadtteil Glesch



© Katasteramt Rhein-Erft-Kreis 2023


Kreisstadt Bergheim
 an der Erft
 Fachbereich 8
 8.1 Stadtplanung

154.
Flächennutzungsplanänderung
"Spiel- und Sportflächen"

Teilfläche 4 - "Zum Grüngürtel"
 Stadtteil Thorr





Stadt **Bedburg**

Der Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung der STADT BEDBURG

66. Flächennutzungsplanänderung – Neubaugebiet an der Pfarrer-Bodden-Straße

hier: Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses gem. § 2 Abs. 1 Bau-gesetzbuch (BauGB)

Der Stadtentwicklungsausschuss der Stadt Bedburg hat in seiner Sitzung am 24.09.2024 folgenden Beschluss gefasst:

Der Stadtentwicklungsausschuss beschließt die Aufstellung der 66. Änderung des Flächennutzungsplanes – „Neubaugebiet an der Pfarrer-Bodden-Straße“ gemäß § 2 Abs. 1 BauGB.

Die Stadt Bedburg plant in Kooperation mit zwei Projektentwicklern die ca. 4,4 ha große Fläche, zwischen der Pfarrer-Bodden-Straße im Norden und der Theodor-Heuss-Straße im Südosten einer Wohnnutzung zuzuführen. Mit der Entwicklung der neuen Wohnbauflächen soll die anhaltend hohe Nachfrage nach Wohnraum befriedigt werden. Der derzeit gültige Flächennutzungsplan der Stadt Bedburg stellt das Plangebiet zu ca. zwei Dritteln als Wohnbauflächen dar. Entlang der westlichen Plangebietsgrenze wird ein ca. 45 m breiter Streifen als Fläche für die Landwirtschaft ausgewiesen. Somit ist der Flächennutzungsplan zu ändern.

Die genaue Abgrenzung des Geltungsbereiches ist der Planzeichnung zu entnehmen.

Bekanntmachungsanordnung

Der Aufstellungsbeschluss nach § 2 Abs. 1 BauGB der 66. Flächennutzungsplanänderung – „Neubaugebiet an der Pfarrer-Bodden-Straße“ wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweise zur Einsehbarkeit von Rechtsvorschriften:

Die der Planung zugrundeliegenden Vorschriften (Gesetze, Verordnungen, Erlasse, Richtlinien und DIN-Vorschriften) können beim Fachdienst 5 - Stadtplanung, Bauordnung, Wirtschaftsförderung - der Stadt Bedburg, Am Rathaus 1, in 50181 Bedburg während der Öffnungszeiten eingesehen werden.

Öffnungszeiten der Verwaltung

Montag	8:30 - 12:00 Uhr sowie 14:00 - 16:00 Uhr
Dienstag	8:30 - 12:00 Uhr sowie 14:00 - 18:00 Uhr
Mittwoch	8:30 - 12:00 Uhr
Donnerstag	8:30 - 12:00 Uhr sowie 14:00 - 16:00 Uhr
Freitag	8:30 - 12:00 Uhr

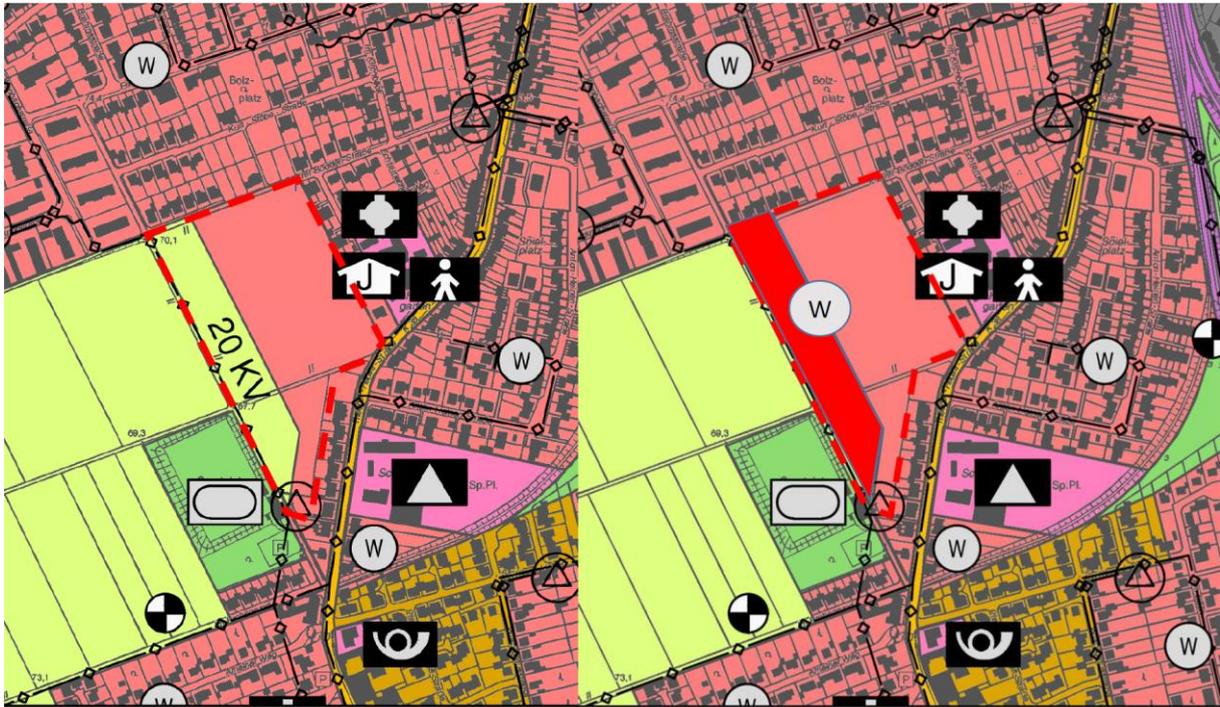
Bedburg, 14.10.2024

Stadt Bedburg
Der Bürgermeister

gez.
Sascha Solbach

Lageplan „66. Flächennutzungsplanänderung – Neubaugebiet an der Pfarrer-Bodden-Straße“

(ohne Maßstab)



Rechtswirksame Fassung Stand 18.12.2014

Entwurf der 66. Flächennutzungsplanänderung- Neubaugebiet an der Pfarrer-Bodden-Straße Stand 14.10.2024

66. Flächennutzungsplanänderung – Neubaugebiet an der Pfarrer-Bodden-Straße

Geltungsbereich

Stadt **Bedburg**



Der Bürgermeister

**Bekanntmachung der Stadt Pulheim vom 10.10.2024 über den Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 163 Pulheim sowie über die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit (öffentliche Unterrichtung und Erörterung) gemäß § 3 Absatz 1 und § 4 Absatz 1 Baugesetzbuch (BauGB) an der Aufstellung dieses Bebauungsplanes
Bereich: Nördlich der August-Euler-Straße**

Der Planungsausschuss der Stadt Pulheim hat in seiner Sitzung am 18.09.2024 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 163 Pulheim für den o. g. Bereich gemäß § 2 Absatz 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20.12.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394) geändert worden ist, beschlossen.

Ziel der Planung ist die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Erweiterung eines Gewerbegebiets.

Lage und Umfang des Plangeltungsbereiches sind aus dem beigefügten Übersichtsplan ersichtlich.

– Aufstellungsbeschluss

Die Teilbereichsänderung 20.4 „Nördlich der August-Euler-Straße“ des Flächennutzungsplans wird im Parallelverfahren gemäß § 8 Abs. 3 Satz 1 BauGB durchgeführt.

Der vorstehende Aufstellungsbeschluss wird hiermit gemäß § 2 Abs. 1 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20.12.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394) geändert worden ist, öffentlich bekanntgemacht.

Des Weiteren hat der Planungsausschuss der Stadt Pulheim in seiner Sitzung am 18.09.2024 die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit auf der Grundlage des vorgelegten Städtebaulichen Vorentwurfes des Bebauungsplanes Nr. 163 Pulheim beschlossen.

Eine Übersichtskarte/Geltungsbereich, der Entwurf der Begründung zur frühzeitigen Beteiligung gemäß § 3 Absatz 1 und § 4 Absatz 1 BauGB (Stand: August 2024) sowie der Städtebauliche Vorentwurf liegen in der Zeit

vom 24.10.2024 bis einschließlich 28.11.2024

während der Dienststunden - montags bis mittwochs von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr, donnerstags von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr und freitags von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr - zur Einsicht aus. Die Verfahrensunterlagen hängen im Rathaus der Stadt Pulheim, Alte Kölner Straße 26, 2. Obergeschoss, im Plankasten im Flur gegenüber dem Amt für Stadtentwicklung, Stadtplanung und Demografie.

Des Weiteren werden die nach Einschätzung der Stadt wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen, falls vorhanden, ausgelegt. Ein wichtiger Grund für eine längere Auslegungsfrist liegt nicht vor.

Es besteht die Möglichkeit einer Terminabsprache. Die Terminabsprache kann telefonisch oder per E-Mail erfolgen; Termine werden angeboten während der Dienststunden - montags bis mittwochs von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr, donnerstags von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr und freitags von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr. Die Terminvereinbarung ist möglich unter folgenden Kontaktdaten:

Telefon 02238-808-257

E-Mail: stadtplanung@pulheim.de

Die vorgenannten Planunterlagen sind ab dem 15.10.2024 auch auf der Internetseite der Stadt Pulheim (www.pulheim.de) unter Bauen & Wohnen → Bauleitplanung → Aktuelle Bauleitplanverfahren einzusehen und können außerdem im Internet unter <https://www.o-sp.de/pulheim/liste?beteiligung> eingesehen werden.

Soweit in diesem Plan auf technische Regelwerke (VDI-Richtlinien, DIN-Vorschriften sowie Richtlinien anderer Art) Bezug genommen wird, so werden diese während der vorgenannten Öffnungszeiten zu jedermanns Einsicht im Rathaus der Stadt Pulheim, Alte Kölner Straße 26, 2. Obergeschoss, Amt für Stadtentwicklung, Stadtplanung und Demografie, Raum 2.11 bereitgehalten.

Mündliche Auskunft erteilen die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Amtes für Stadtentwicklung, Stadtplanung und Demografie (Zimmer 2.11) während der Sprechzeiten: montags bis mittwochs von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr, donnerstags von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr und freitags von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr.

Während der Beteiligungsfrist kann die Öffentlichkeit gemäß § 3 Absatz 1 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20.12.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394) geändert worden ist, Stellungnahmen zu dem Entwurf insbesondere schriftlich, zur Niederschrift oder per E-Mail bei der Stadtverwaltung abgeben.

Schriftliche Stellungnahmen können an nachfolgende Adresse geschickt werden:

Stadt Pulheim
Amt für Stadtentwicklung, Stadtplanung und Demografie
Alte Kölner Straße 26
50259 Pulheim

oder per E-Mail unter Angabe von Namen und postalischer Adresse an:

E-Mail: stadtplanung@pulheim.de

oder per Telefax unter Angabe von Namen und postalischer Adresse an:

02238/808345

Es wird gebeten, im Betreff den folgenden Text anzugeben:

Bebauungsplan Nr. 163 Pulheim

Das Baugesetzbuch (BauGB) sieht in § 3 Absatz 1 Satz 1 vor, dass der Öffentlichkeit Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung der Planung eines Bauleitplans zu geben ist. Hierbei besteht die Möglichkeit, dass Sie eine Stellungnahme zur vorgelegten Planung im jeweiligen Bauleitplanverfahren abgeben.

Gemäß § 4a Absatz 6 BauGB können Stellungnahmen, die im Verfahren der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung nicht rechtzeitig abgegeben worden sind, bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bauleitplans nicht von Bedeutung ist. Die Stadt Pulheim prüft die fristgerecht abgegebenen bzw. zu behandelnden Stellungnahmen und teilt das Ergebnis mit.

Wenn Sie sich im Rahmen eines Bauleitplanverfahrens zur Abgabe einer Stellungnahme an uns entschließen, benötigen wir Ihre persönlichen Angaben, um den Umfang Ihrer Betroffenheit oder Ihr sonstiges Interesse hinsichtlich des Bauleitplanverfahrens beurteilen zu können. Wir speichern die darin gemachten Angaben sowie Ihre persönlichen Daten mit vollständigem Namen, Anschrift, Telefonnummer und E-Mailadresse. Alle Daten werden zur Bearbeitung der Stellungnahme verwendet. Zudem verwenden wir Ihre persönlichen Daten nach Abschluss der Beteiligung der Öffentlichkeit (nach § 3 Absatz 1 Baugesetzbuch und § 3 Absatz 2 Baugesetzbuch) während eines Bauleitplanverfahrens, um Sie über das Ergebnis der Prüfung Ihrer Stellungnahme und deren Berücksichtigung zu informieren.

Die Stadt Pulheim verarbeitet Ihre Daten nach § 3 Baugesetzbuch (BauGB) und Artikel 6 Absatz 1 Satz 1 c) sowie e) Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) zur Wahrnehmung der gesetzlichen Aufgabe der Öffentlichkeitsbeteiligung. Ihre personenbezogenen Daten werden zur Aufgabenerledigung benötigt. Ohne die Daten ist die Durchführung der Öffentlichkeitsbeteiligung nicht möglich

Weitere Informationen können Sie auf der Internetseite der Stadt Pulheim (www.pulheim.de) nachlesen unter:

→ Bauen & Wohnen → Bauleitplanung → Datenschutz in der Bauleitplanung

BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG

Der vorstehende Aufstellungsbeschluss wird hiermit gemäß § 2 Absatz 1 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20.12.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394) geändert worden ist, öffentlich bekanntgemacht.

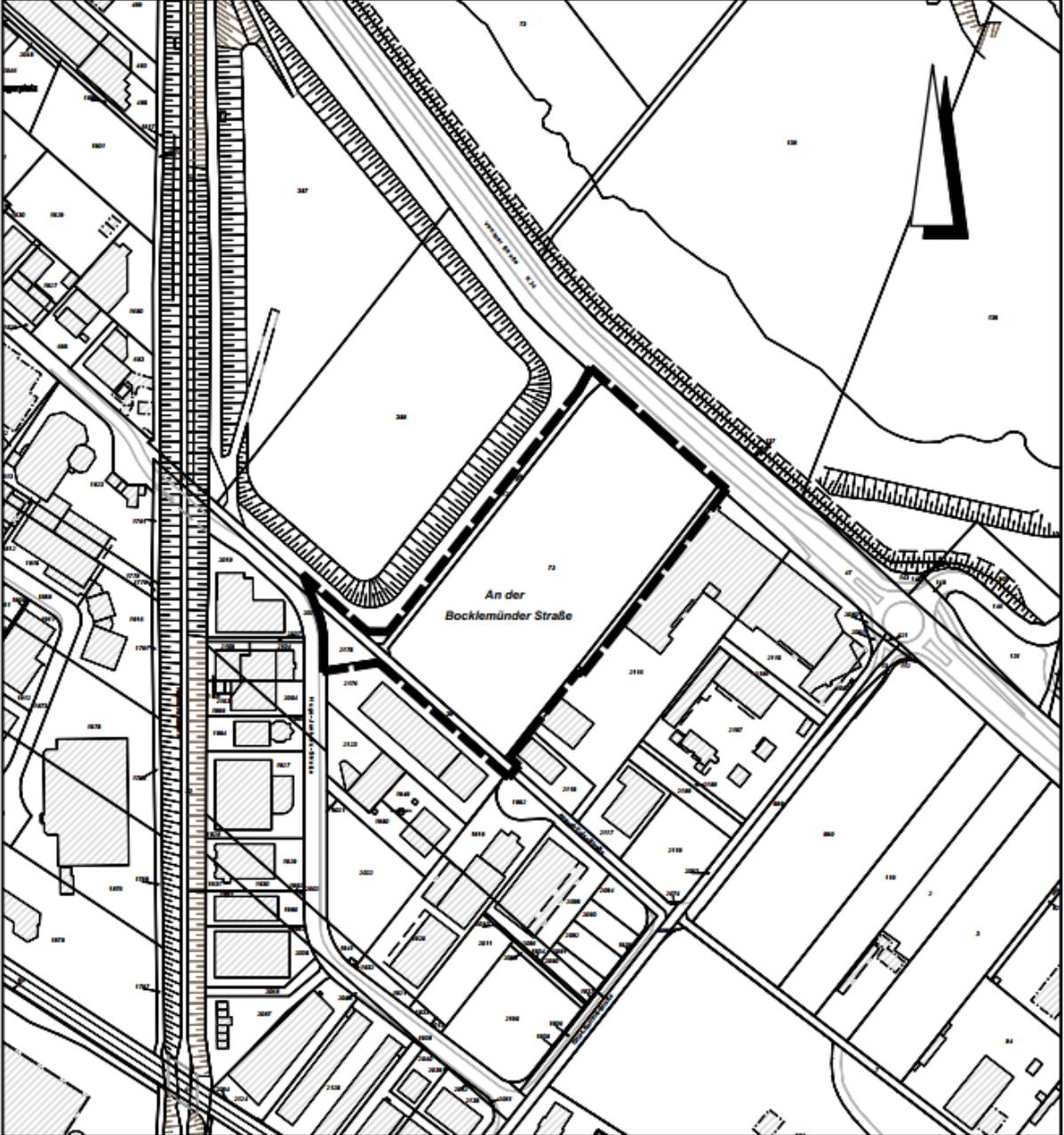
Pulheim, den 10.10.2024

In Vertretung

gez.
Jens Batist
Erster Beigeordneter

Aushang: vom: 15.10.2024
bis: 29.11.2024

BP 163 Pulheim
Nördlich der August-Euler-Straße



 Geltungsbereich

M 1:5000

**Bekanntmachung der Stadt Pulheim vom 10.10.2024 über die Aufstellung der Teilbereichsänderung Nr. 20.4 des Flächennutzungsplanes der Stadt Pulheim; Ortsteil Pulheim
Bereich: Nördlich der August-Euler-Straße
sowie über die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit an der Aufstellung dieser Teilbereichsänderung (öffentliche Unterrichtung und Erörterung) gemäß §§ 3 Absatz 1 und 4 Absatz 1 Baugesetzbuch (BauGB)**

Der Planungsausschuss der Stadt Pulheim hat in seiner Sitzung am 18.09.2024 die Aufstellung der Teilbereichsänderung Nr. 20.4 des Flächennutzungsplanes der Stadt Pulheim gemäß § 2 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20.12.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394) geändert worden ist, beschlossen.

Ziel der Teilbereichsänderung ist die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Erweiterung eines Gewerbegebietes.

Lage und Umfang des Geltungsbereiches sind aus dem anliegenden Teilausschnitt des Flächennutzungsplanes ersichtlich.

Der Aufstellungsbeschluss wird hiermit gemäß § 2 Absatz 1 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20.12.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394) geändert worden ist, öffentlich bekanntgemacht.

Weiterhin hat der Planungsausschuss der Stadt Pulheim in seiner Sitzung am 18.09.2024 beschlossen, die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit (öffentliche Unterrichtung und Erörterung) an der Aufstellung der Teilbereichsänderung Nr. 20.4 des Flächennutzungsplanes der Stadt Pulheim gemäß § 3 Absatz 1 und § 4 Absatz 1 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20.12.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394) geändert worden ist, durchzuführen.

Eine Übersichtskarte/Geltungsbereich, der Entwurf der Begründung betreffend der vorgenannten Teilbereichsänderung für die frühzeitige Beteiligung gemäß § 3 Absatz 1 und § 4 Absatz 1 BauGB mit Stand: August 2024 sowie die Planzeichnung – derzeitige und beabsichtigte Änderung mit Stand: 07/2024 - liegen in der Zeit

vom 24.10.2024 bis einschließlich 28.11.2024

während der Dienststunden - montags bis mittwochs von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr, donnerstags von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr und freitags von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr - im Rathaus der Stadt Pulheim, Alte Kölner Straße 26, 2. Obergeschoss, im Plankasten im Flur gegenüber dem Amt für Stadtentwicklung, Stadtplanung und Demografie, zur Einsicht aus.

Es besteht die Möglichkeit einer Terminabsprache. Die Terminabsprache kann telefonisch oder per E-Mail erfolgen; Termine werden angeboten während der Dienststunden - montags bis mittwochs von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr, donnerstags von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr und freitags von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr -. Die Terminvereinbarung ist möglich unter folgenden Kontaktdaten:

Telefon 02238-808-257

E-Mail: stadtplanung@pulheim.de

Die vorgenannten Planunterlagen sind ab dem 15.10.2024 auch auf der Internetseite der Stadt Pulheim (www.pulheim.de) unter Bauen & Wohnen → Bauleitplanung → Aktuelle Bauleitplanverfahren einzusehen und können außerdem im Internet unter <https://www.o-sp.de/pulheim/liste?beteiligung> eingesehen werden.

Soweit in diesem Plan auf technische Regelwerke (VDI-Richtlinien, DIN-Vorschriften sowie Richtlinien anderer Art) Bezug genommen wird, so werden diese während der vorgenannten Öffnungszeiten zu jedermanns Einsicht im Rathaus der Stadt Pulheim, Alte Kölner Straße 26, 2. Obergeschoss, Amt für Stadtentwicklung, Stadtplanung und Demografie, Raum 2.11 bereitgehalten.

Mündliche Auskunft erteilen die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Amtes für Stadtentwicklung, Stadtplanung und Demografie (Zimmer 2.11) während der Sprechzeiten: montags bis mittwochs von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr, donnerstags von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr und freitags von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr.

Während der Beteiligungsfrist kann die Öffentlichkeit gemäß § 3 Absatz 1 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20.12.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394) geändert worden ist, Stellungnahmen zu dem Entwurf insbesondere schriftlich, zur Niederschrift oder per E-Mail bei der Stadtverwaltung abgeben.

Schriftliche Stellungnahmen können an nachfolgende Adresse geschickt werden:

Stadt Pulheim
Amt für Stadtentwicklung, Stadtplanung und Demografie
Alte Kölner Straße 26
50259 Pulheim

oder per E-Mail unter Angabe von Namen und postalischer Adresse an:
E-Mail: stadtplanung@pulheim.de

oder per Telefax unter Angabe von Namen und postalischer Adresse an:
02238/808453

Es wird gebeten, im Betreff den folgenden Text anzugeben:
Flächennutzungsplan der Stadt Pulheim – Teilbereichsänderung Nr. 20.4 Pulheim
– Nördlich der August-Euler-Straße

Das Baugesetzbuch (BauGB) sieht in § 3 Absatz 1 Satz 1 vor, dass der Öffentlichkeit Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung der Planung eines Bauleitplans zu geben ist. Hierbei besteht die Möglichkeit, dass Sie eine Stellungnahme zur vorgelegten Planung im jeweiligen Bauleitplanverfahren abgeben.

Gemäß § 4a Absatz 6 BauGB können Stellungnahmen, die im Verfahren der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung nicht rechtzeitig abgegeben worden sind, bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bauleitplans nicht von Bedeutung ist. Die Stadt Pulheim prüft die fristgerecht abgegebenen bzw. zu behandelnden Stellungnahmen und teilt das Ergebnis mit.

Wenn Sie sich im Rahmen eines Bauleitplanverfahrens zur Abgabe einer Stellungnahme an uns entschließen, benötigen wir Ihre persönlichen Angaben, um den Umfang Ihrer Betroffenheit oder Ihr sonstiges Interesse hinsichtlich des Bauleitplanverfahrens beurteilen zu können. Wir speichern die darin gemachten Angaben sowie Ihre persönlichen Daten mit vollständigem Namen, Anschrift, Telefonnummer und E-Mailadresse. Alle Daten werden zur Bearbeitung der Stellungnahme verwendet. Zudem verwenden wir Ihre persönlichen Daten nach Abschluss der Beteiligung der Öffentlichkeit (nach § 3 Absatz 1 Baugesetzbuch und § 3 Absatz 2 Baugesetzbuch) während eines Bauleitplanverfahrens, um Sie über das Ergebnis der Prüfung Ihrer Stellungnahme und deren Berücksichtigung zu informieren.

Die Stadt Pulheim verarbeitet Ihre Daten nach § 3 Baugesetzbuch (BauGB) und Artikel 6 Absatz 1 Satz 1 c) sowie e) Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) zur Wahrnehmung der gesetzlichen Aufgabe der Öffentlichkeitsbeteiligung. Ihre personenbezogenen Daten werden zur Aufgabenerledigung benötigt. Ohne die Daten ist die Durchführung der Öffentlichkeitsbeteiligung nicht möglich

Weitere Informationen können Sie auf der Internetseite der Stadt Pulheim (www.pulheim.de) nachlesen unter:

→ Bauen & Wohnen → Bauleitplanung → Datenschutz in der Bauleitplanung

BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG

Der vorstehende Aufstellungsbeschluss wird hiermit gemäß § 2 Absatz 1 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20.12.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394) geändert worden ist, öffentlich bekanntgemacht.

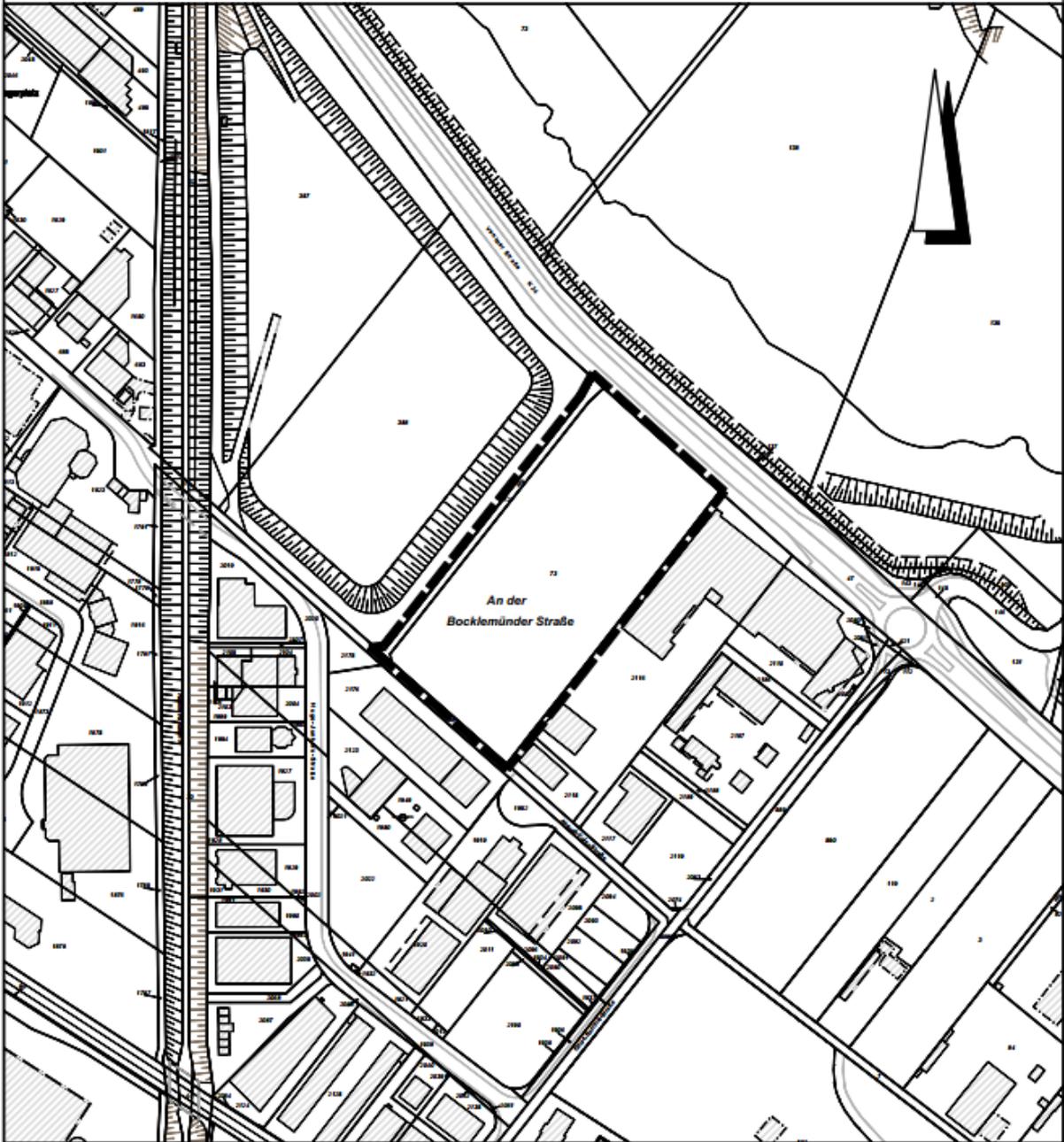
Pulheim, den 10.10.2024

In Vertretung

gez.
Jens Batist
Erster Beigeordneter

Aushang: vom: 15.10.2024
bis: 29.11.2024

FNP 20.4 Pulheim
Nördlich der August-Euler-Straße



 Geltungsbereich

M 1:5000